

**Verwaltungsvorschriften
zu § 103 des Berliner Strafvollzugsgesetzes**

Vom 27. September 2017

JustVA III A 1

Telefon 90 13 – 3153 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3153

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 18, Aufbau und Organisation der Anstalten, § 103 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) bestimmt:

1

Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Vertreterin oder den Vertreter der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters.

2

(1) Die Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter berichtet unverzüglich der Aufsichtsbehörde über außerordentliche Vorkommnisse und über Angelegenheiten, die Anlass zur allgemeinen Regelung geben können.

(2) Außerordentliche Vorkommnisse im Sinne von Absatz 1 sind:

- a) der Tod oder der Selbsttötungsversuch von Gefangenen,
- b) die lebensbedrohliche Erkrankung von Gefangenen infolge Alkohol- oder Drogenmissbrauchs,
- c) die Entweichung aus dem Gewahrsam der Anstalt oder deren Versuch durch Gefangene,
- d) der unbefugte Besitz von Waffen oder von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge durch Gefangene,
- e) der Hungerstreik Gefangener von mehr als siebentägiger, der Durststreik von mehr als zweitägiger Dauer,
- f) wenn Gefangene von einem Ausgang (begleitet oder unbegleitet), Langzeitausgang oder Freigang nach § 42 Absatz 1 StVollzG Bln nicht zurückgekehrt sind und bei der Zulassung zu diesen Lockerungen die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß Nummer 3 Absatz 2 oder Nummer 8 der VV zu § 42 StVollzG Bln oder eine besonders gründliche Prüfung gemäß Nummer 2 Absatz 4 oder Nummer 7 Absatz 6 der VV zu § 42 StVollzG Bln erforderlich war,

- g) wenn Gefangene von einem Ausgang (begleitet und unbegleitet), Langzeitausgang oder einem Freigang nach § 42 Absatz 1 StVollzG Bln nicht zurückgekehrt sind und noch ein Strafrest von mehr als zwei Jahren bis zur Vollverbüßung zu vollstrecken ist,
- h) jede auf Fremdeinwirkung beruhende nicht unerhebliche Verletzung von Bediensteten während ihrer Dienstzeit oder von Gefangenen,
- i) der Gebrauch von Waffen oder Pfefferspray durch Bedienstete nach Absatz 3 Satz 2 der VV zu § 90 StVollzG Bln,
- j) die Androhung eines Anschlags auf eine Anstalt,
- k) wenn die Anstalt zur Bewältigung eines Vorkommnisses die Polizei hinzugezogen hat oder
- l) ein sonstiger Sachverhalt, der Aufsehen in der Öffentlichkeit erregen kann.

3

(1) Während der Dienstzeit berichtet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter der Aufsichtsbehörde unverzüglich per elektronischer Post (abt.3@senjustva.berlin.de), erforderlichenfalls vorab telefonisch, das außerordentliche Vorkommnis. Der Bericht soll alle zu diesem Zeitpunkt bekannten wesentlichen Erkenntnisse über das Vorkommnis enthalten. Die Schlusszeichnung hat grundsätzlich durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter oder die Vertreterin oder den Vertreter oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Leitungsebene zu erfolgen.

(2) Außerhalb der Dienstzeit - auch nachts - gibt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter oder, falls nicht erreichbar, die oder der hierfür allgemein bestimmte Bedienstete unverzüglich fernmündlich vorab der Abteilungsleiterin III oder dem Abteilungsleiter III, falls nicht erreichbar, der oder dem für die Fachaufsicht zuständigen Referatsleiterin oder Referatsleiter Kenntnis von dem außerordentlichen Vorkommnis, wenn es sich um einen Fall handelt, der starkes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregen kann. Die Berichtspflicht nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

4

(1) Im Falle der Androhung eines Anschlags auf eine Anstalt (Nummer 2 Absatz 2 Buchstabe j) ist die sofortige Unterrichtung des polizeilichen Staatsschutzes - LKA 5 - sicherzustellen.

(2) Ist das außerordentliche Vorkommnis Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, so stimmt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter ihre oder seine Erhebungen mit der Staatsanwaltschaft ab.

(3) Sonstige Berichtspflichten, insbesondere gemäß § 87 Absatz 5 Satz 1 und 2 StVollzG Bln und Nummer 2 der VV zu § 87 StVollzG Bln bleiben unberührt.

5

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 103 StVollzG treten am 01. Oktober 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.